



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 24.02.2004

Nr. 09

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Sprechstunde des Bürgerbeauftragten Dr. Karsten Wilsdorf am 09.03.2004 in Heilbad Heiligenstadt ... 77

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen
1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ ... 78

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Sprechstunde des Bürgerbeauftragten Dr. Karsten Wilsdorf am 09.03.2004 in Heilbad Heiligenstadt

Wer Beschwerden, Anfragen oder Hinweise über Behörden und Institutionen vorbringen möchte, kann dies am

**Dienstag, dem 9. März 2004, ab 9.00 Uhr
im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld in Heiligenstadt, Friedensplatz 8, Raum 104**

tun. Dort führt der **Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Karsten Wilsdorf**, seinen diesjährigen Sprechtag für den Landkreis Eichsfeld durch. "Interessenten sollen sich vorab unter Telefon Nummer 0361 37 71871 anmelden. Für das Anliegen wichtige Schriftstücke können, soweit vorhanden, zum vereinbarten Termin mitgebracht werden", so der Beauftragte. Als vermittelnde Vertrauensperson unterstützt Karsten Wilsdorf die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber Behörden, wenn Verwaltungsvorgänge unzweckmäßig oder fehlerhaft bearbeitet worden sind. Damit können teure gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Dieser Service ist kostenfrei. Jedermann ist berechtigt, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Auf Wunsch werden die Anliegen vertraulich behandelt. Eingriffe in schwebende gerichtliche Verfahren und staatsanwaltliche Ermittlungen oder die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen sowie das Mitwirken in privatrechtlichen Streitfällen sind jedoch nicht möglich. Der Bürgerbeauftragte arbeitet eigenverantwortlich, d. h. unabhängig von Landesregierung und Parlament; er kann von Behörden und Institutionen, die der Aufsicht des Freistaates Thüringen unterstehen, Auskünfte und Stellungnahmen verlangen sowie Akteneinsicht nehmen.

Hinweis: Der Bürgerbeauftragte steht den Vertreterinnen und Vertretern der Medien nach Terminvereinbarung für Gespräche zur Verfügung. Rückfragen unter der Tel.-Nr. 0361 3771875.

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Aufgrund des §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ in der Sitzung vom 03.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Absatz 3 – Einleitungsgebühr – wird wie folgt geändert:

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwasser in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,48 € pro m³ Abwasser**. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel II

§ 14 Absatz 2 – Beseitigungsgebühr – wird wie folgt geändert:

- (2) Die Gebühr beträgt:
- | | |
|--|------------------------|
| a) für Abwasser aus einer abflusslosen Grube | 21,92 €/m ³ |
| b) für Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage (KKA) | 25,00 €/m ³ |

Artikel III

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.09.2003 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

ausgefertigt am:

Teistungen, 18. Februar 2004

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Siegel